

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

80. Jahrgang

19. Juli 2023

Nr. 33 / S. 1

Inhaltsübersicht:	Seite:
165/2023 Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über das Aufgebot einer Sparurkunde: Nr. 3010109688	2
166/2023 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Entscheidung der Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung über Typenwechsel bei zwei Windenergieanlagen zum Typ Enercon E-175 EP5 in Borcheln – Etteln, AZ: 66.3/41067-23-600	3

Öffentliche Zustellung von Verfügungen

Die Benachrichtigungen über Zustellungen des Kreises Paderborn durch öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz NRW erfolgt im Internet unter der Rubrik „Aktuelles“:

https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amsblatt/Oeffentliche-Zustellungen/Veroeffentlichungen-des-Kreises-Paderborn.php

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Paderborn, Büro des Kreistages, Kommunalaufsicht, Postfach 19 40, 33049 Paderborn
Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei ihrer Stadt-/Gemeindeverwaltung oder im Kreishaus abholen
bzw. sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen.

Das gesamte Amtsblatt kann im Internet unter www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/aktuelles/amsblatt eingesehen werden.

165/2023



Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3010109688 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 12. Juli 2023
Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter
Der Vorstand

166/2023

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41067-23-600

**Genehmigungsverfahren nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 Umweltverträglichkeitsgesetz (UVPG))**

Hier: Antrag gem. §16 BImSchG: Typenwechsel bei zwei Windenergieanlagen zum Typ Enercon E-175 EP5 mit 162 m Nabenhöhe und 6.000 kW Nennleistung in Borchten - Etteln.

Die Bürgerwind Borchten GmbH & Co. KG, Eggestraße 15,33178 Borchten beantragt die Typenänderung von zwei Windenergieanlagen vom Typ Siemens SG 6.6-170 zum Typ Enercon E-175 EP5 in Borchten – Etteln. Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um die Änderung von zwei Windenergieanlagen gem. § 16 BImSchG. Die Windenergieanlagen soll in Borchten, Gemarkung Etteln, Flur 10, Flurstücke 46 und 59 geändert werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich eine Änderung der Windfarm i.S.d. § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Aus diesem Grund wurde eine allgemeine Vorprüfung gem. § 5 i.V.m. § 9 UVPG durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung nach § 5 i.V.m. § 9 UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Im Auftrag

gez.
Kasman